

Vollziehungs-Ausschuss

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 19 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 30 Messidor VIII.

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß unter der Menge von Bittschriften, welche an die Regierung einlangen, einige in unehrerbietigen Ausdrücken abgefaßt sind, die nicht geduldet werden dürfen;

In Erwägung, daß den Unterzeichnern einer Bittschrift sehr oft die fehlerhafte Form, in welcher sie abgefaßt ist, unbekannt seyn, und diese also bloß den Urhebern oder Verfassern derselben, zur Last gelegt werden können;

beschließt:

1. Alle an die Regierung gestellten Bittschriften, die nicht von dem Bittsteller selbst verfertigt sind, sollen vom ersten August 1800 an, von dem, der sie in seinem Namen verfaßt, unterzeichnet werden, ansonsten dieselben nicht anzunehmen seyn; und so eine Untersuchung wegen dem oben-erwähnten Falle statt habe, sollen allein die Unterzeichneten als verantwortlich erklärt seyn.
2. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, publizirt, wo es nöthig ist öffentlich angeschlagen, und in dem Tagblatt der Gesetze bekannt gemacht werden.

Bern, den 15. Juli 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses,

Der Interims-General-Secretär.
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 5. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Rahns Meinung.)

Gegen das unbarmherzige Hegen der Kalber durch Hunde, wodurch ihr Fleisch gewiß nicht gesund gemacht wird; gegen das Aufblasen des Schlachtviehs, welches die Viehhändler und Schlächter zuweilen vornehmen, um dem Vieh ein frisches Ansehen zu geben, habe ich in der Resolution vergebens Verfügungen gesucht. — Auch da, wo vom Fleischverkauf überhaupt die Rede ist, vermisse ich, daß gar keine Polizeymaßnahme gegen den Verkauf des Fleisches von Geflügel, keine Vorsorge beym Verkaufe theils des Wildpretes und der Fische, da doch diese Thiere auch ihre Krankheiten haben, die ihr Fleisch ungesund machen können, theils mancherley Mißbräuche beym Verkaufe vorgehen, die einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit haben können. Wegen allen diesen gerügten Fehlern und Mängeln der Resolution und aus den in dem Rapport der Commission angeführten Gründen verwerfe ich.

Bonfue findet in dem Beschluß unbestimmt, ob die Municipalitäten Patentbewilligungen für den Fleischverkauf versagen können. Um dieser und anderer Mängel willen, verwirft er.

Bay wünscht, daß allgemeine Freyheit des Fleischverkaufs eingeführt werden könne — aber man muß auch darauf Rücksicht nehmen, daß nicht zu gewissen Zeiten das Fleisch mangle. Ob es besser sey Taxieren oder nicht, darüber ist er noch nicht ganz mit sich einig; bey ganz freyem Verkauf wäre es nicht nöthig. Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß wird verlesen, der den Vollz. Aus-